



Stadt + Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Einwanderung und Staatsbürgerschaft,

Dresdner Straße 93
A-1200 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 - 35054
Fax: (+43 1) 4000 - 99 - 35050
E-Mail: 43-ref@m35.magwien.gv.at
www.zuwanderer.wien.at

Zahl
MA35-R/147181/14

Die Sachbearbeiter
Mag. Witt

☎ Telefon
(+43 1) 4000 - 35054

Datum
28.10.2014

Begehren nach dem
Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG)

Bescheid

Ihr Begehren vom 20.09.2014 auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 3 iVm § 12 Abs. 1 Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz - WIWG idgF

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 20.09.2014 begehren Sie gemäß § 11 WIWG die Erteilung einer Auskunft über die „durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zur positiven Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ in den Jahren 2010-2013“ und für 2014. Weiters beantragen Sie im Fall der Verweigerung der Erteilung der beantragten Auskunft die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 12 WIWG.

*Gemäß § 1 Abs. 3 WIWG haben öffentliche Stellen, **sofern sie die Weiterverwendung bestimmter oder aller in ihrem Besitz befindlicher Dokumente generell genehmigen**, sicherzustellen, dass diese Dokumente gemäß den Bestimmungen der §§ 5 bis 10 für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke genutzt und nach Möglichkeit in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können.*

Gemäß § 2 Abs. 1 WIWG regelt dieses Landesgesetz den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen (§ 3) befinden. Es dient gemäß § 1 Abs. 1 WIWG der Erstellung von Informationsprodukten und Informationsdiensten auf Grundlage von Dokumenten öffentlicher Stellen.

Gemäß § 4 Abs. 2 WIWG ist ein Dokument dann im Besitz einer öffentlichen Stelle, wenn diese berechtigt ist, dessen Weiterverwendung zu genehmigen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 WIWG hat die öffentliche Stelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des – gegebenenfalls (Abs. 2) präzisierten – Begehrens

